

Merkblatt der PLK

Ein-/ Anstellungsort/ Firmendomizil **AVE GAV der Schweizerischen Elektrobranche 2026-2029**

Art. 33 Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

33.1 Mit täglicher Rückkehr

Der Arbeitnehmer hat mindestens Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für die Verpflegung von **CHF 18.–/ Tag**, wenn der Arbeitsort ausserhalb eines geografischen Gebiets liegt, wo die Wegstrecke zum Firmendomizil (**vertraglicher Einstellungsort oder Sitz der Einsatzfirma**) mehr als effektiv 15 Min.¹ beträgt.

Art. 33.1 AVE GAV 2026-2029 knüpft an den Ein-/ Anstellungsort/ ans Firmendomizil an. Sofern eine Rückkehr zum Ein-/ Anstellungsort/ ans Firmendomizil nicht möglich ist, sind (bei Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 33.1) die Mehrkosten für eine auswärtige Verpflegung geschuldet.

1. Umgang mit Temporärfirmen

Oftmals stellt sich die Frage, welches der An-/ Einstellungsort/ das Firmendomizil ist. Folgend ein Beispiel für Temporärfirmen:

Arbeitnehmer Hans Muster hat mit dem Temporärbüro Tempoflex AG einen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Gemäss diesem Arbeitsvertrag ist der Arbeitsort von Hans Muster die Baustelle Testlauf in Abbruchhausen.

Die Einsatzfirma, für welche Hans Muster auf der Baustelle Testlauf Arbeiten ausführt, hat ihren Sitz, ihr Firmendomizil in Baustorf.

Im vorliegenden Beispiel stellt sich die Frage, ob der Anstellungsort in Abbruchhausen oder in Baustorf ist.

1.1 Praxis PLK

Ein-/ Anstellungsort/ Firmendomizil im Sinne von Art. 33.1 AVE GAV 2026-2029 ist das Firmendomizil, der Sitz der Einsatzfirma. Aus der zusätzlichen, expliziten Erwähnung des Firmendomizils in Art. 33.1 geht hervor, dass der Ein-/ Anstellungsort nach Willen der Vertragsparteien das Firmendomizil und damit der Sitz der Einsatzfirma ist.

Im vorliegenden Beispiel ist somit der Ein-/ Anstellungsort/ das Firmendomizil in Baustorf.

V / 22.10.2025

¹ Effektive Wegzeit zu den angewandten projektspezifischen Arbeitszeiten. Zur Orientierung kann Google Maps verwendet werden, indem die Abfahrtszeit von der Firma eingegeben wird.